



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für gewerbliche Zeitarbeit und
Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal

PROGRESS
PERSONALBEREITSTELLUNG

Christoph Bachinger
Kunden- und Personalberater

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für gewerbliche Zeitarbeit und Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Progress Personalbereitstellung GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

Die Progress Personalbereitstellung GmbH (kurz Progress) ist Inhaberin der Gewerbeberechtigungen für Zeitarbeit, Personalvermittlung und Personalberatung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die von Progress im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung für gewerbliches Personal und der Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal mit ihren Kunden (Auftraggeber) abgeschlossen werden. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen Progress und Auftraggeber.

Vereinbarungen zwischen Progress und Auftraggeber bedürfen der Schriftform. E-Mail und Telefax stehen der Schriftform gleich, wenn Progress und der Auftraggeber dies ausdrücklich vereinbaren.

Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB gelten auch dann fort, wenn Progress über einen ursprünglichen Endtermin Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist.

Abweichende Bestimmungen und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

Progress erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen der Auftraggeber wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Progress oder – ohne Unterfertigung – durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

§ 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Progress und Auftraggeber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBl 1988/196idgF).

§ 3 Überlassene Arbeitskräfte

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Progress schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Auftraggeber Progress hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Progress wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.

Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitskräfte sind ausschließlich mit Progress zu vereinbaren.

Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitskräfte nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind.

Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht und die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG.

Der Auftraggeber hat für die Dauer der Überlassung sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche und sichere Werkzeuge, Schutzausrüstung etc. zur Verfügung zu stellen.

Die von Progress überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Auftraggeber noch zum Inkasso berechtigt. Auch darf der Auftraggeber an die von Progress überlassenen Arbeitskräfte keine Zahlungen und Vorschüsse leisten.

Die überlassenen Arbeitskräfte können vom Auftraggeber nach 6 Monaten Überlassungsdauer (durchgängig) ohne Vermittlungshonorar übernommen werden.

Eine kürzere Übernahmefrist muss zwischen dem Auftraggeber und Progress schriftlich vereinbart werden, wobei für die Höhe des Vermittlungshonorars der § 9 Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal in diesen AGB maßgeblich ist.

Übernimmt der Auftraggeber von Progress für Überlassungen vorgeschlagene Kandidaten ohne Abstimmung mit Progress sofort oder setzt sie über andere Arbeitskräfteüberlasser ein, ist Progress berechtigt, das Vermittlungshonorar gemäß § 9 Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal zu verrechnen.

Soweit nichts anderes vereinbart, dürfen die überlassenen Arbeitskräfte vom Auftraggeber nur zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche zurückgestellt werden und es gilt eine Rückstellfrist im Ausmaß der Kündigungsfristen laut Kollektivvertrag für Arbeiter in der Arbeitskräfteüberlassung, zuzüglich einer Arbeitswoche.

Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Arbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch und wird der Arbeitnehmer wegen des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind die Ausfallstunden vom Auftraggeber an Progress zu vergüten.

Für die Beendigung der Überlassung bei Arbeitskampf/Streik gelten die Rückstellfristen laut vorigem Absatz.

§ 4 Auftragsbestätigung und Stundenaufzeichnungen

Progress übermittelt dem Auftraggeber nach der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, die die Leistungsverpflichtungen für beide Vertragsteile verbindlich festlegt, wenn ihr nicht vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stunden- und Leistungsaufzeichnungen, die vom Auftraggeber zu prüfen und zu unterfertigen sind und die Grundlage für die Fakturierung und Lohnabrechnung bilden.

Unterbleibt die Unterschrift des Auftraggebers auf den Stunden- und Leistungsaufzeichnungen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung, bilden diese Aufzeichnungen auch ohne Unterschrift des Auftraggebers die Grundlage für Faktura und Lohn.

Stunden- und Leistungsaufzeichnungen aus Zeiterfassungssystemen des Auftraggebers können die Aufzeichnungen der überlassenen Arbeitskräfte ersetzen, wenn beide Vertragsteile damit einverstanden sind.

Der Auftraggeber gibt schriftlich die zur Überprüfung und Abzeichnung der Stunden- und Leistungsaufzeichnungen berechtigten Personen bekannt.

Unterlässt dies der Auftraggeber, ist jeder Mitarbeiter des Auftraggebers dazu berechtigt.

§ 5 Fakturierung und Zahlung

Die Abrechnung der Leistungen durch Progress erfolgt monatlich. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Überweisung fällig.

In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten für die überlassenen Arbeitskräfte enthalten.

Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungs- bzw. abgabenrechtlichen Bestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, ist Progress berechtigt, die Verrechnungssätze mit denselben Prozentsätzen wie die erfolgten Anpassungen anzuheben.

Bei Zahlungsverzug ist Progress berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen.

Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Auskunfts-kosten zu tragen.

Bei Zahlungsverzug ist Progress berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber Progress mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Progress ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere wenn:

- über den Auftraggeber eine negative oder ungenügende Auskunft durch Wirtschaftsauskunfteien vorliegt oder die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung von Progress erfolgt.
- bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von 8 Kalendertagen oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten.
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgewiesen wird.
- die Leistungen von Progress wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

§ 7 Gewährleistung

Progress leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind.

Progress schuldet die formale Qualifikation der Arbeitskräfte, eine besondere Qualifikation nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart wurde.

Progress leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die durch Einsichtnahme in Zeugnisse überprüft werden kann.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Arbeitskräfte zu überprüfen und allfällige Mängel umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

Liegt ein von Progress zu vertretender Mangel vor und verlangt der Auftraggeber rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen gerichtlich geltend zu machen.

§ 8 Haftung

Progress trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Auftraggeber oder bei Dritten entstandene Schäden.

Progress haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial wie z.B. Werkzeugen, Zeichnungen und sonstigen übergebenen Sachen.

Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet Progress nicht.

Für Folge- und Vermögensschäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen der Auftraggeber gegenüber seinem Kunden, besteht keine Haftung.

Darüber hinaus ist eine Haftung auf Auswahlverschulden, grobes Verschulden und Vorsatz von Progress beschränkt.

§ 9 Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal

Progress schlägt geeignete Kandidaten aus seinem Bewerberpool auf Grund des Anforderungsprofils des Auftraggebers vor. Diese werden sofort oder nach einer zwischen Progress und dem Auftraggeber vereinbarten Überlassungsdauer übernommen.

Das Vermittlungshonorar beträgt zwei Bruttomonatsgehälter, und bezieht sich auf den Jahresbruttolohn inkl. Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge gemäß dem für den übernommenen Kandidaten maßgeblichen Kollektivvertrag und vermindert sich für jeden vollen Überlassungsmonat um 1/6.

Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von Progress vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommt oder der Kandidat ohne Abstimmung mit Progress über einen anderen Arbeitskräfteüberlasser eingesetzt wird.

Sonderleistungen wie besondere Auswahlverfahren, Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten der Kandidaten oder Portokosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Bei der anzeigengestützten Personalsuche wird der Leistungsumfang vor Auftragserteilung individuell festgelegt und nach der Durchführung gemäß den getroffenen Vereinbarungen berechnet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eignung der von Progress vorgeschlagenen Kandidaten zu prüfen.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

Progress haftet nicht für Schäden beim Auftraggeber die sich wegen einer eventuellen Nichteignung des Kandidaten ergeben.

Progress haftet nur für Schäden beim Auftraggeber, die nachweislich und direkt auf die mangelnde formale Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten im Vergleich zum Anforderungsprofil des Auftraggebers ergeben.

§ 10 Allgemeine Vereinbarungen

Hat sich ein durch Progress vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Auftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, Progress unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch Progress zu unterrichten. In diesem Fall wird Progress keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers erbringen. Wenn der Auftraggeber diesbezüglich ausdrücklich weitere Leistungen seitens Progress wünscht, kann dies vereinbart werden.

Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber nach Übermittlung geeigneter Bewerberdossiers durch Progress, eine erste Rückmeldung zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) zusichert, um hier dadurch einer anderweitigen Orientierung der Kandidaten vorzubeugen.

§ 11 Hinweise zur Sprachregelung

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter. So sind beispielsweise mit Kandidaten sowohl Kandidatinnen als auch Kandidaten gemeint.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

Im Vertragsverhältnis sind sowohl Überlasser als auch Beschäftigter eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO. Im Rahmen der beauftragten Dienstleistung übermittelt der Überlasser dem Beschäftigter gemäß den Anforderungen des Beschäftigters personenbezogene Daten von Bewerber/innen und/oder Mitarbeiter/innen.

Der Beschäftigter sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) bekannt. Der Beschäftigter ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des DSG, insbesondere Art. 2 § 6 (Datengeheimnis), und der DSGVO, insbesondere Art. 32 (Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit) zu erfüllen und an der Wahrung der Rechte der Betroffenen (z. B. Recht auf Auskunft, Löschung) mitzuwirken.

Der Beschäftigter ist verpflichtet, personenbezogene Daten von Bewerber/innen und/oder Mitarbeiter/innen, die zu keinem Vertragsverhältnis führen, bis spätestens 6 Monate nach Stellenbesetzung zu löschen.

Der Beschäftigter ist verpflichtet, personenbezogene Daten von überlassenen Mitarbeiter/innen nach Ende der Überlassung unverzüglich zu löschen. Ausgenommen davon sind Daten, bei denen der Beschäftigter zur Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Steyr.